



Wahlordnung

für die Wahl von Senatoren

*- beschlossen von der Hauptversammlung der Mitglieder der Max-Planck-Gesellschaft
am 23. Juni 1965 -*

I. Wahlausschuss

§ 1

Ein Wahlausschuss für die Vorbereitung der Wahl von Senatoren wird vor jeder Hauptversammlung gebildet, bei der eine solche Wahl stattfinden kann.

§ 2

Der Wahlausschuss besteht aus je einem von den Sektionen des Wissenschaftlichen Rates und gleich vielen vom Verwaltungsrat benannten Mitgliedern. Ein Mitglied darf dem Wahlausschuss höchstens drei aufeinanderfolgende Male angehören.

§ 3

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Präsident der Gesellschaft; er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen. Endet die Amtszeit des Präsidenten mit der betreffenden Hauptversammlung, so wird der Vorsitzende des Wahlausschusses vom Verwaltungsrat berufen.

§ 4

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Wahlausschusses; er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 5

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. Sie können nicht zur Wahl vorgeschlagen werden.

II. Aufstellung von Vorschlägen

§ 6

Der Vorsitzende fordert die Senatoren, die übrigen Mitglieder der Gesellschaft und die Sektionen des Wissenschaftlichen Rates auf, dem Wahlausschuss innerhalb einer zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge mitzuteilen.

§ 7

Der Wahlausschuss beschließt darüber, welcher Vorschlag zur Zahl der zu wählenden Senatoren der Hauptversammlung zu machen ist.

§ 8

Der Wahlausschuss soll versuchen, eine Liste von so vielen Kandidaten, wie Senatoren zu wählen sind, einstimmig aufzustellen. Gelingt das nicht, so entscheidet er über die aufzustellende Liste mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9

Bei Aufstellung der Kandidatenliste soll darauf Bedacht genommen werden, dass im Senat die verschiedenen, die Gesellschaft tragenden Kräfte angemessen repräsentiert sind.

§ 10

Der Vorsitzende teilt den Vorschlag zur Zahl der zu wählenden Senatoren und die Vorschlagsliste der Kandidaten den Mitgliedern der Gesellschaft mit. Jeder Vorschlag eines Kandidaten ist mit einer kurzen Begründung zu versehen.

§ 11

Der Vorsitzende setzt den Mitgliedern der Gesellschaft eine angemessene Frist, während der sie weitere Wahlvorschläge an ihn richten können; auch diese Vorschläge sollen mit einer kurzen Begründung versehen werden. Nach Ablauf der Frist bringt der Vorsitzende sie mit ihrer Begründung den Mitgliedern der Gesellschaft zur Kenntnis.

III. Durchführung der Wahl

§ 12

Wahlleiter ist der Präsident. Er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen.

§ 13

Die Hauptversammlung beschließt zunächst über die Zahl der zu wählenden Senatoren. Sie hat über den Vorschlag des Ausschusses, falls er nicht durch Akklamation angenommen wird, schriftlich abzustimmen. Diejenige satzungsmäßig zulässige Zahl, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt, ist beschlossen; dabei sind die Stimmen für diejenigen höheren Zahlen, auf die nicht so viele Stimmen entfallen, den Stimmen für die nächst niedrigere Zahl hinzuzurechnen.

§ 14

Die für die Wahl der Senatoren erforderlichen Stimmzettel enthalten die Namen der Vorschlagsliste des Wahlausschusses sowie die der weiteren fristgemäß vorgeschlagenen. Eine Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen ist zulässig. Die Stimmzettel enthalten genügend Platz zur Eintragung anderer Namen durch die Wähler.

§ 15

Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Senatoren zu wählen sind. Er kann einem Kandidaten nur eine Stimme geben.

§ 16

Die Stimmabgabe erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln, indem der Wähler die Namen der von ihm Gewählten ankreuzt, soweit sie auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, oder indem er sie auf den Stimmzettel schreibt.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 17

Der Wahlleiter beauftragt mit Zustimmung der Hauptversammlung Mitglieder der Gesellschaft, die die Stimmzettel auszählen und das Ergebnis feststellen.

§ 18

Stimmen, die den Willen des Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die für Personen abgegeben sind, die nach der Satzung der Gesellschaft nicht gewählt werden können oder der Hauptversammlung erklärt haben, dass sie eine Wahl nicht annehmen würden, sind ungültig.

§ 19

Die gesamte Stimmabgabe eines Wählers ist ungültig, wenn er mehr als die zulässige Zahl an sich gültiger Stimmen abgegeben hat.

§ 20

Gewählt sind so viele Kandidaten, wie Senatoren zu wählen sind, nach der Reihenfolge der für sie gültig abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, dass die Stimmenzahl die Hälfte der Zahl der Wählenden überschreitet.

§ 21

Der Wahlleiter fragt die anwesenden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so sind die für ihn abgegebenen Stimmen ungültig.

§ 22

Im Falle des § 21 Satz 2 wird erneut nach den §§ 20 und 21 verfahren.

§ 23

Sind nicht so viele Senatoren gewählt worden wie gemäß § 13 beschlossen war, so wird ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften für den ersten Wahlgang (§§ 15 - 22) durchgeführt. Das in § 20 vorgesehene Erfordernis der absoluten Mehrheit entfällt.

Die Hauptversammlung kann jedoch einen von ihrer früheren Entscheidung abweichenden Beschluss über die Zahl der zu wählenden Senatoren fassen.

V. Wahl der Ehrensenatoren

§ 24

Einen Vorschlag für die Wahl eines Ehrensenators kann nur der Vorsitzende des Wahlausschusses mit Zustimmung aller Mitglieder des Wahlausschusses machen. Der Vorgeslagene ist gewählt, wenn er die Stimmen einer Zweidrittelmehrheit der Wählenden erhalten hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Wahl von Senatoren entsprechend.